

1

Auszug aus  
Abschnitt II der  
Weiterbildungsordnung  
Bereich 1. Allergologie  
Gartenstraße 210 - 214  
48147 Münster  
% 0251/929-0  
Weiterbildungsabteilung  
% 0251/929-2300 - 2315  
0251/929-2349  
Stand: 03.Dezember 1994

2

## 1. Allergologie

### Definition:

Die Allergologie umfaßt die durch Allergene ausgelösten Erkrankungen verschiedenster Organsysteme einschließlich deren Prävention, Diagnostik und Behandlung.

### Weiterbildungszeit:

1. 4jährige klinische Tätigkeit oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung
2. 2jährige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1  
Bis zu 6 Monaten kann die Weiterbildung an einem Institut für Immunologie oder Klinisch-Immunologische Diagnostik angerechnet werden.

Hautärzte müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet hinaus eine mindestens 15monatige

Weiterbildung bei einem befugten Arzt nachweisen.

Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, Internisten mit der Schwerpunktbezeichnung Pneumologie und Kinderärzte

müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet/Schwerpunkt hinaus eine mindestens 18monatige

Weiterbildung bei einem befugten Arzt nachweisen.

### Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen allergischer und immunologischer Erkrankungen
- der Pathogenese, Klinik, Prognose, Prävention spezifisch allergischer Erkrankungen
- der Diagnostik allergischer Erkrankungen einschließlich
- Durchführung von Epikutan-, Scratch-, Prick- und Intrakutan-Testen einschließlich der Provokationsteste und der dazugehörigen Meßmethoden
- der speziellen Therapie allergischer Erkrankungen einschließlich der Hyposensibilisierung
- der Behandlung des allergischen Schocks
- den Grundlagen der Technik, Indikationsstellung und Auswertung immunologischer Methoden zum
- Nachweis von Antikörpern oder sensibilisierten T-Zellen